

Satzung für den Fahrgastbeirat

der Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw

Präambel

Zur beratenden Mitwirkung der Fahrgäste an der Gestaltung des öffentlichen Personenverkehrs im Landkreis Calw richtet die Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw VGC einen Fahrgastbeirat ein.

Diese Satzung regelt die Arbeitsweise des Fahrgastbeirats im Verbundraum der VGC. Sie soll einer vertrauensvollen, kooperativen und fairen Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten dienen.

§ 1 Ziele

Die Mitglieder des Fahrgastbeirats (FGB) vertreten die Interessen der unterschiedlichen Fahrgastgruppen im Tarifgebiet der VGC. Sie sind das Bindeglied zwischen den Fahrgästen, den Verkehrsunternehmen und dem Verbund. Durch seine inhaltliche Arbeit und sein Engagement trägt der Fahrgastbeirat zur Förderung der Mobilität insbesondere mit Blick auf den ÖPNV im Landkreis Calw bei.

§ 2 Zusammensetzung

Der FGB besteht aus mindestens 5, höchstens 10 Vertretern verschiedener Fahrgastgruppen, die ein nachvollziehbares Interesse an öffentlicher Mobilität im Verbundgebiet haben. Der FGB bildet einen möglichst repräsentativen Querschnitt der verschiedenen Nutzergruppen des ÖPNV.

Repräsentative Mitglieder des FGB können einzelne Personen, die regelmäßig den ÖV mit Bussen und Bahnen nutzen, aber auch Vertreterinnen und Vertreter von Verbänden und Organisationen sein, die die Nahverkehrsbelange im gesamten Verbundgebiet vertreten. Letztere müssen eine angemessene und öffentlichkeitswirksame Anzahl von Mitgliedern repräsentieren und durch eine Satzung nach demokratischen Grundsätzen organisiert sein.

Diese Mitglieder des VGC-FGB werden nach einem öffentlichen Bewerbungsverfahren von der VGC-Gesellschafterversammlung gewählt. Sie müssen vom VGC-Beirat bestätigt werden.

Dem Fahrgastbeirat gehören ferner an zwei Vertreter der Verbundorganisation VGC, drei Vertreter der Verkehrsunternehmen, die in der VGC-Gesellschafterversammlung gewählt werden sowie drei Vertreter des Landkreises Calw (Verwaltung/polit. Vertreter).

Jedes Mitglied im FGB benennt einen Vertreter (Name, Anschrift, E-Mail und Telefonnummer werden der VGC mitgeteilt).

Die reguläre Amtszeit der Mitglieder des FGB beträgt 4 Jahre, analog zur Amtszeit der VGC-Beiratsmitglieder. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der Wahl der Nachfolgebeiratsmitglieder auf der ersten Gesellschafterversammlung, die nach Ablauf von 4 vollen Amtsjahren stattfindet.

Die Mitglieder des FGB arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 Sprecher/Sprecherin

Der FGB wählt aus den eigenen Reihen einen Sprecher sowie einen Stellvertreter. Der Sprecher ist erster Ansprechpartner für die VGC. Aufgabe des Sprechers ist es, unter Absprache mit den anderen Mitgliedern des FGB Themenvorschläge zu bündeln, aufzubereiten und spätestens vier Wochen vor den Sitzungen an die VGC-Geschäftsstelle zu senden. Die VGC-Geschäftsstelle ist verpflichtet, den Sprecher/Sprecherin zu unterstützen.

§ 4 Aufgaben

Der Fahrgastbeirat hat eine beratende Funktion gegenüber der VGC und den in der VGC kooperierenden Verkehrsunternehmen. Diese übt er im Rahmen dieser Satzung aus. Der FGB nimmt im Einzelnen folgende Aufgaben wahr, wobei er sich grundsätzlich dem Ziel eines Umweltverbundes aus ÖPNV/Rad- und Fußverkehr verpflichtet sieht.

1. Der FGB bündelt eingereichte Wünsche seiner Mitglieder und von Fahrgästen, bringt diese in die Sitzungen des FGB ein und erarbeitet hierzu in seinen Sitzungen Empfehlungen.
2. Der FGB macht selbst Anregungen und Vorschläge, die der Akzeptanz und Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Personennahverkehrs dienen.
3. Die VGC-Geschäftsstelle bereitet Themen, die der FGB in den Sitzungen behandeln möchte, auf, lädt ggf. sachverständige Referenten zu einzelnen Sitzungen ein und fasst Beschlüsse der Mitglieder im Anschluss an die Sitzungen zusammen.
4. Die VGC-Geschäftsführung informiert den FGB über geplante Änderungen im Fahrplan und Tarif der Verkehrsgesellschaft VGC. Die Information erfolgt möglichst frühzeitig, so dass der FGB die Möglichkeit hat, Stellung zu nehmen.
5. Der FGB entscheidet, in welchen Einzelfällen die Öffentlichkeit über Arbeitsergebnisse der Sitzungen besonders informiert wird. Dies soll in Abstimmung mit der VGC erfolgen.
6. Die VGC-Geschäftsstelle erstellt eine Übersicht über die in den Sitzungen behandelten Themen und führt diese Liste fort.
7. Die VGC-Geschäftsführung berichtet der VGC-Gesellschafterversammlung und dem VGC-Beirat regelmäßig über die im FGB behandelten Themen und Empfehlungen. Die VGC Gesellschafterversammlung ist verpflichtet, diese in der ersten Sitzung, die dem FGB folgt, zu behandeln.

§ 5 Sitzungen

Sitzungen des FGB finden mindestens zweimal im Jahr statt. Bei Bedarf können zusätzliche Sitzungen einberufen werden. Die Sitzungen sind nichtöffentlich.

Tagungsort und Tagungszeit werden von der VGC in Absprache mit dem FGB festgelegt.

Die VGC-Geschäftsstelle lädt zur Sitzung ein, erstellt auf Basis der vom FGB genannten Themen eine Tagesordnung, versendet Sitzungsunterlagen und erstellt ein Ergebnisprotokoll. Die Kosten für die organisatorische Arbeit werden von der VGC übernommen.

Empfehlungen des FGB sollen möglichst im Einvernehmen zustande kommen. Gelingt dies nicht, so gilt bei Abstimmungen eine einfache Mehrheit. Jedes teilnehmende Mitglied des FGB hat hierbei eine Stimme. Die Vertreter der Verkehrsunternehmen und des Landkreises sind bei den Beschlussfassungen des FGB nicht stimmberechtigt.

§ 6 Internetseite des FGB

Auf der Homepage der VGC ist der FGB mit einer eigenen Rubrik und einer eigenen E-Mailadresse vertreten. Inhalte und Layout der Internetseite werden von der VGC in Abstimmung mit dem FGB gepflegt.

Eingehende E-Mails an die Adresse fahrgastbeirat@vgc-online.de gehen an den Sprecher des FGB und in Kopie an die VGC-Geschäftsstelle. Der Sprecher des FGB setzt sich mit dem Absender in Verbindung bzw. beantwortet entsprechende E-Mails ggf. in Abstimmung mit den anderen FGB-Mitgliedern. Gegebenenfalls wird das Thema in der Sitzung des FGB behandelt. Die Antwort an VGC-Kunden wird vom Sprecher in Kopie an die Mitglieder des FGB und an die VGC-Geschäftsstelle gesandt.

§ 7 Rechtliche Stellung

Der FGB ist kein Organ der VGC. Er ist ein beratendes Gremium. Der FGB stellt ein sachkundiges Gremium zur Interessenvertretung der Teilnehmenden an einer die Umwelt schonenden Mobilität - insbesondere mit Blick auf den ÖPNV im Landkreis Calw - dar.

Die Satzung wurde in der VGC-Gesellschafterversammlung am 20.11.2015 beschlossen und tritt zum gleichen Zeitpunkt in Kraft. Satzungsänderungen können nur von der VGC-Gesellschafterversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.